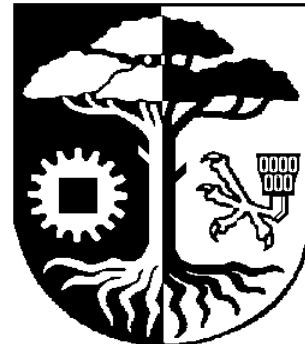


Amtsblatt

für die Stadt Ludwigsfelde



13. Jahrgang

06. April 2004

Nr.: 14 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	2
2. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde (Straßenbaubeitragssatzung)	30
3. Öffentliche Bekanntmachung einer beabsichtigten Einziehung im Ortsteil Löwenbruch	39
4. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges (Bau-km 0+000 bis 0+284.600, Achse 1) und Radweg (Bau-km 0+422.882, Achse 1) entlang der L 76 zwischen Teltow und Birkenhain in den Gemarkungen der Stadt Teltow, der Stadt Ludwigsfelde und der Gemeinde Großbeeren	39
5. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 7.4. „Sportzentrum Fichtestraße“ der Stadt Ludwigsfelde	41
6. Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Liegenschaftskarten der Gemarkung Gröben Flur 1 – 6, Gemarkung Wietstock Flur 1 – 3, Gemarkung Jütchendorf Flur 1 – 3	43

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

S a t z u n g

der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5 Absatz 1 und 2 sowie 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), der §§ 1 Absatz 1 und 6 Absatz 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Teil I S. 231) sowie des § 49 a Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. Teil I S. 211) in den jeweils zur Zeit der Beschlußfassung geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 30.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Der Stadt obliegt die Pflicht zur Organisation und Durchführung der Straßenreinigung, zu der auch die Winterwartung gehört, auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage der Stadt Ludwigsfelde mit ihren Ortsteilen. Sie kann diese Pflicht den Straßenanliegern ganz oder zum Teil übertragen. Grundsätzlich reinigt die Stadt die Fahrbahnen, die Radwege und bestimmte gemeinsame Geh- und Radwege, während die Anlieger die Gehwege, und falls diese nicht abgegrenzt zur Verfügung stehen, Ersatzflächen zu reinigen haben. Ausnahmsweise ist Anliegern auch die Fahrbahnreinigung (einschließlich Winterwartung) übertragen worden.

Die Reinigungspflichten im einzelnen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten, einen Bestandteil der Satzung bildenden, Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage).

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen unter Einschluss der Winterwartung Benutzungsgebühren.

§ 2

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Die Gehwege sowie die Ersatzwege und sonstige Flächen nach § 3 haben die Straßenanlieger unter Einschluss der Winterwartung zu reinigen.

(2) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und die Erbbauberechtigten von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben bzw. nehmen dürfen.

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer oder Erbbauberechtigten solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn die Erschließung des Grundstückes von dieser Straße her erfolgt bzw. genommen werden darf. Bei Mehrfacherschließungen - Möglichkeit genügt - bestehen die Verpflichtungen zu jeder Straße bzw. jedem Weg.

(3) Gegenstand der Veranlagung zur Straßenreinigung ist grundsätzlich das von der Straße erschlossene Buchgrundstück. Eine Abweichung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

(4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3**Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht durch die Anlieger**

(1) Durch die Anlieger zu reinigen sind

a) Gehwege

Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind,

b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind.

c) selbständige Gehwege

selbständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden,

d) Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße/Gehweg o.ä. herstellen,

e) Fahrbahnen und Parkplätze,

nach Maßgabe des Straßenreinigungsverzeichnisses.

(2) Die Reinigungsverpflichtung der Anlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Angrenzungsbreite. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (mit Hinterliegern) besteht Gesamtverpflichtung aller Eigentümer/Erbbauberechtigten.

Die Stadt kann verlangen, dass die Erfüllung dieser Gesamtverpflichtung durch Organisationsordnung aller Verpflichteten nachgewiesen wird.

(3) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Straßenreinigungsverpflichtung jeweils bis zur Straßenmitte.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.

Sie bestimmt sich nach Maßgabe des Straßenreinigungsverzeichnisses, im übrigen nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Er darf weder der Straßenrinne, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5**Umfang des Schneeräumens**

(1) Die Flächen sind auf solche Breite von Schnee oder Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist, mindestens jedoch in 1,50 m Breite.

(2) Das Räumgut ist auf dem restlichen Teil der Fläche gemeinverträglich anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist die Weisung der Stadt einzuholen, ggf. auch unter Verkürzung der Reinigungsbreite.

(3) Die zu räumende Fläche darf weder mechanisch noch durch Einsatz chemischer Mittel beschädigt werden.

(4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentlichen Straßenanlagen geschafft werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und die übrigen in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zu diesen Anlagen rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material (wie Sand oder Splitt) zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (insbesondere Salzen) ist nur bei außergewöhnlichen Glätteverhältnissen (wie Eisregen) und nur als Zusatz von max. 15 % zu abstumpfenden Mitteln in notwendiger Menge zulässig.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die zu reinigenden Flächen müssen werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn danach Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage unter Einschluss der Winterwartung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt im Rahmen der Selbstbeteiligung (25 % der Gesamtkosten).

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind

- a) die der gereinigten Straßen, durch die das Grundstück erschlossen wird, zuzurechnende Grundstücksseite mit ihrer Breite,
- b) die Straßenart, (Abs. 5)
- c) die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

Zuzurechnen ist der Straße die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an sie direkt oder indirekt (§ 2 Abs. 2) grenzt. Grenzt ein Grundstück nicht in voller Breite an die Straße, so ist in Verlängerung der Angrenzung die Gesamtbreite des Grundstückes maßgebend. Wird durch die Straße ein Grundstück erschlossen, welches nicht, nicht insgesamt (teilweise Hinterlage) oder nur mit einer Zuwegung an sie angrenzt, so ist anstelle der Angrenzungsbreite bzw. zusätzlich zu dieser Breite die der Straße zugewandte hinterliegende Grundstücksseite für die Breitenbemessung (mit) anzusetzen.

Als der Straße zugewandt gilt die Grundstücksseite, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Lässt sich wegen der besonderen Lage des Grundstückes die für die Breitenbemessung maßgebende Grundstücksseite nicht ohne weiteres feststellen, so wird die Seite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße als fiktive Angrenzungsseite ergibt. Bei einem Grundstück, das - in die Tiefe gesehen - mit weniger als der Hälfte seiner größten Breite an der gereinigten Straße liegt oder so von ihr erschlossen wird, ist die mittlere Grundstücksbreite anzusetzen.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im weiten Sinne erschlossen, so wird in solchen Fällen der Gebührentatbestand mehrfach (für jede gereinigte erschließende Straße) verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gelangt jedoch nur zur Anwendung, wenn die mehreren Straßen das Grundstück jeweils unmittelbar durch Angrenzen oder mittelbar nur getrennt durch nicht zum öffentlichen Straßen- und Wegenetz gehörende Zugangsflächen an dieses Netz anbinden.

(3) Bei Grundstücken in Ecklagen an derselben Straße ist die Gebühr nach der Länge aller an die Straße angrenzenden Seiten zu bemessen. Dies trifft ebenfalls für Teilhinterliegergrundstücke in Ecklagen an Straßenabschnitten derselben Straße zu. Wird bei Teilhinterliegergrundstücken die auf die Straße ausgerichtete Grundstücksbegrenzungslinie nicht durch Seiten im geometrischen Sinn unterbrochen, die in einem Winkel von mehr als 45 ° zur Straße verlaufen, so ist bei der Gebührenbemessung aber nur eine Grundstücksseite zu berücksichtigen.

(4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei der Feststellung der gebührenpflichtigen Grundstücksbreite werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

(5) Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt :

A) Anliegerstraßen ohne Gehwegreinigung 3,50 € ⇒ 14tägl. Reinig. 2,28 € ⇒ 21tägl. Reinig. 1,82 €

B) Anliegerstraße mit Gehwegreinigung 4,06 € ⇒ 21tägl. Reinig. 2,30 €

C) übrige Straßen ohne Gehwegreinigung 2,86 € ⇒ 14tägl. Reinig. 2,25 € ⇒ 21tägl. Reinig. 1,66 €

D) übrige Straßen mit Gehwegreinigung 3,12 € ⇒ 14tägl. Reinig. 2,40 € ⇒ 21tägl. Reinig. 1,74 €

X*)separate Winterdienstrealisierung 1,53 €
durch die Stadt

Anliegerstraßen sind die Straßen, die den Verkehr von und zu den Anliegergrundstücken - auch aus angeschlossenen Neben- oder Verbindungsstraßen - aufnehmen und die keinen prägenden Durchgangsverkehr haben. Übrige Straßen sind die Straßen, die nicht Anliegerstraßen sind, also einen prägenden Durchgangsverkehr haben (Hauptverkehrsstraßen und Haupterschließungsstraßen).

Die im Ausnahmefall durch die Stadt auszuführende Gehwegreinigung erfolgt entsprechend den praktischen Erfordernissen und ist nicht gleichzusetzen mit dem jeweiligen Turnus der Fahrbahnreinigung.

(6) Die Zahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis. Bei mehrmals wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr, bei nicht wöchentlicher Reinigung verringert sie sich entsprechend. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Für folgende Flächen

- Brachland,
- Ackerflächen und
- Wald

die nicht bebaut sind, erfolgt keine Gebührenerhebung. Die Gebühren werden in voller Höhe durch die Stadt Ludwigsfelde getragen.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist in der Regel der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt und/oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 bis 7 dieser Satzung verstößt, d. h. konkret:

1. als Eigentümer die Reinigung der durch Fahrbahnen und Gehwege erschlossenen Grundstücke die im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege nicht in dem festgelegten Umfang durchführt und/oder die Reinigungspflicht bei beidseitiger Erschließung jeweils bis zur Straßenmitte missachtet,
2. der Reinigungspflicht als Erbbau- oder Nutzungsberechtigter gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes als natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen als Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über das Grundstück nicht nachkommt,

3. seiner Reinigungspflicht der in § 3 genannten Straßenteile nicht nachkommt sowie Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub nicht beseitigt, belästigende Staubentwicklung nicht wirksam vermeidet, sowie durch die Reinigung die Straßenbeläge beschädigt,
4. Kehricht oder sonstigen Unrat, der bei der Reinigung anfällt, auf Straßen oder Straßenteilen ablagert und nicht unverzüglich beseitigt,
5. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
6. die Gehwege in einer Breite von bis zu 1,50m nicht von Schnee befreit oder bei Schnee- und Eisglätte nicht streut und/oder Salz oder sonstige auftauende Materialien verwendet (Ausnahmefälle sind im § 6 Absatz 3 dieser Satzung festgelegt),
7. in der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt sowie nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandenen Glätte nicht werktags bis 06.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
8. Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand nicht so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Gewässeranlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält sowie Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister. Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ausnahme des § 12 rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Der § 12 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt zum 01.01.2004 die Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24.07.2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 05.04.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 05.04.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Stadt Ludwigsfelde

Straßenreinigungsverzeichnis

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Legende:

Spalte 1 = Straßenbezeichnung

Spalte 2 = Straßenart, und zwar

A = Anliegerstraße

C = übrige Straße

D = übrige Straße mit Gehwegreinigung

*) = separate Winterdienstrealisierung durch die Stadt

Spalte 3 = Zahl der wöchentlichen Reinigungen

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Kernstadt				
Adam-Kuckhoff-Straße	A	1		X *)
Ahornstraße	A	1		X
Akazienweg	A	1		X
Albert-Schweitzer-Straße	C	1	X ab Brandenburgische Str. bis Straße der Jugend ausschließlich: - Straße vor Haus-Nr. 16 - 38 - Parkplatz zwischen Damsdorfer Heide und Brandenburgische Str. 48	
	A	1	X Stichstr. zum Parkplatz T.-Stemmler-Str. Ecke A.-Schweitzer-Str.	X *) Zufahrt zur Waldsporthalle
Albert-Tanneur-Straße	A	1	X	
Alte Landstraße	A	1		X
Alte Potsdamer Straße	A	1		X
Am Alten Krug	A	1		X

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Am Bahnhof	A	1	X - rechts ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Parkplatzzufahrt Lidl - links ab Gehwegende Höhe Parkplatzzufahrt Lidl bis A.-Tanneur-Str. einschließlich Wendeschleife und P + R Parkplatz ausschließlich Parkplatz Lidl	
	B	1	X - rechts ab Parkplatzzufahrt Lidl bis A.-Tanneur-Str. inclusive Bahnhofsvorplatz bis Begrenzungszaun - links ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Gehwegende	
Am Bahnstromwerk	C	1	X rechts von Genshagener Str. bis Kreisverkehr Ostverbinder	
	D	1	X links von Genshagener Str. bis Kreisverkehr Ostverbinder	
Am Birkengrund	C	14-täglich	X rechts von Brandenburgische Str. bis A.-Kühne-Str.	
	D	14-täglich	X links von Brandenburgische Str. bis A.-Kühne-Str.	
Amselsteig	A	1		X
An den Fuchsbergen	A	1		X *)
Andersen-Nexö-Straße	A	1	X	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Anton-Saefkow-Ring	C	1	X links ab Potsdamer Str. bis Brandenburgische Str.	
	D	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis Brandenburgische Str. inclusive Stichstr. zur Schule	
Arthur-Ladwig-Straße	A	1	X ab E.-Thälmann-Str. bis R.-Breitscheid-Str.	X ab R.-Breitscheid-Str. bis Ringstraße
Asternweg	A	1		X
August-Bebel-Straße	C	1	X ab K.-Liebknecht-Str. rechte Straßenseite bis Einmündung F.-Engels-Str.	
	D	1	X ab K.-Liebknecht-Str. linke Straßenseite bis Einmündung F.-Engels-Str.	
	A	1	X ab Einmündung F.-Engels-Str. rechts bis Ende (Pechpfehl)	
	B	1	X ab Einmündung F.-Engels-Str. links bis Ende (Pechpfehl)	
Bahnstraße	A	1		X
Birkenweg	A	1		X
Blumenweg	A	1		X
Blütenweg	A	1		X
Brandenburgische Straße	C	1	X ab Potsdamer Str. bis Am Birkengrund aussch. Parallelstr. bei den Haus-Nr. 2-18, 20-32, und 36-48	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Bruno-Taut-Straße	A	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis Kurve	
	B	1	X links ab Potsdamer Str. bis Kurve	
Clara-Zetkin-Straße	C	1	X ab Donaustr. bis F.-Engels-Str.	
	A	1	X ab F.-Engels-Str. bis Wendeschleife ausschließlich Parkbuchten	
Dachsweg	A	1	X ab A.-Saefkow-Ring bis Iltisweg	X ab Iltisweg bis Str. der Jugend
Dahmeweg	A	1		X
Damsdorfer Heide	A	1	X	
Donaustraße	C	1	X ab Potsd. Str. bis C.-Zetkin-Str., incl. Radwege	
	A	1		X ab C.-Zetkin-Str. bis Ende (Garagenobjekt Nähe Pechpfehl)
Elbestraße	A	1		X
Emsstraße	A	1		X
Erich-Klausener-Straße	A	1		X *) ab Str. d. Jugend bis Hofeinfahrt Citytreff
Erich-Weinert-Straße	A	1	X	
Ernst-Schneller-Straße	A	1	X	
Ernst-Thälmann-Straße	C	1	X inclusive Radwege und Zufahrtstraße zum Parkplatz Sporthalle am Gymnasium, ausschl. Parallelstück zwischen Akazienweg und Bahnstraße sowie außer Stich zur Haus-Nr. 86a	
	A	1		X Parallelstück zwischen Akazienweg und Bahnstraße und Stich zur Haus-Nr. 86a

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Eschenallee	A	1		X
Etkar-André-Straße	A	1	X	
Fasanenstraße	A	1		X
Fichtestraße	A	1		X *)
Fischersteig	A	1		X
Fliederweg	A	1		X
Friedrich-Engels-Straße	C	1	X	
Fritz-Heckert-Straße	A	1		X *)
Fuchsweg	A	1	X ab Potsdamer Str. bis Wieselweg	X ab Wieselweg bis Jagdweg
Fuldastraße	A	1		X
Gartenstraße	A	1		X
Genshagener Straße	C	14-täglich	X ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Ortsausgangsschild Nähe Am Bahnstromwerk, inclusive Radweg	
Geschwister-Scholl-Straße	A	1	X	
Goethestraße	A	1	X	
Großbeerener Straße	D	14-täglich	X ab Brücke Struveshof bis Ausgang Siedlerweg bei Haus Nr. 8, rechte Seite	
	C	14-täglich	X ab Brücke Struveshof bis Ortsausgang, linke Seite	
Gröbener Heide	A	1		X
Hanns-Maaßen-Straße	A	1	X	
Harro-Schulze-Boysen-Straße	A	1		X *) einschließlich Stich zum Haus Nr. 25
Havelweg	A	1		X
Heideweg	A	1		X *)

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Heinrich-Heine-Platz (Zufahrtstr. zu den Wohnh.)	A	1		X
Heinrich-Zille-Straße	A	1		X *)
Hirschweg	A	1	X ab Straße der Jugend bis R.-Koch-Str., rechts	
	B	1	X ab Straße der Jugend bis R.-Koch-Str., links	
Holunderweg	A	1		X
Iltisweg	A	1	X befestigter Teil	X *) unbefestigter Teil
Im Bogen	C	1	X v. Einmündung Westverbinder bis W.-Rathenau-Str.	
	A	1		X *) von Westverbinder bis H.-Sch.-Boysen-Str.
Im Winkel	A	1	X	
Isarstraße	A	1		X
Jagdweg	A	1		X
Jahnstraße	A	1		X *) v. E.-Klausener-Str. bis Ostverbinder
Jasminweg	A	1		X
Jägerstraße	A	1		X
Joliot-Curie-Platz	A	1	X bis Hofeinfahrt bei Haus-Nr. 6a ausschließlich Zufahrt zum Garagenkomplex und zum Stellwerk	X Weg ab Haus-Nr. 6a Richtung Bahngleise sowie Zufahrt zum Garagenkomplex und zum Stellwerk

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Karl-Liebknecht-Straße	C	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis A.-Bebel-Str.	
	D	1	X links ab Potsdamer Str. bis A.-Bebel-Str. ausschließlich Zufahrten zu den Garagenkomplexen	X Zufahrten zu den Garagenkomplexen
Karl-Marx-Platz	A	1		X *)
Käthe-Kollwitz-Straße	A	1		X
Kiefernweg	A	1		X
Lilienweg	A	1		X
Lise-Meitner-Straße	A	1	X ab C.-Zetkin-Str. bis Einmündung Hofeinfahrt Netto	X ab Einmündung Hofeinfahrt Netto b. Ende bei Haus-Nr. 1
Margeritenweg	A	1		X
Märkersteig	A	1	X	
Märkische Straße	A	1	X	
Maxim-Gorki-Straße	C	1	X	
Meisenweg	A	1		X
Moselstraße	A	1		X
Neckarstraße	C	1	X ab Potsdamer Str. bis Einmündung Stichstr. ehem. Kaserne hinter Haus-Nr. 40, ausschließlich Stichwege bei Haus-Nr. 14, 22 und 32	X Stichwege bei Haus-Nr. 14, 22 und 32
	A	1	X Stichstr. zu bzw. Wendeschleife bei den Wohn- blöcken mit Haus-Nr. 45a bis d und 49a bis d und Stichstr. zur ehem. Kaserne	
Notteweg	A	1		X
Oderstraße	A	1		X

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Ostverbinder	D	1	X rechts ab Str. der Jugend über den Kreisverkehr bis J.-Curie-Platz	
	C	1	X links ab Str. der Jugend über den Kreisverkehr bis J.-Curie-Platz	
Potsdamer Straße	D	1	X ausschließlich: - ab Ruhrstr. bis Gröbener Heide (unterhalb der Eisenbahnbrückenböschung) - ab Zur Ahrensdorfer Heide bis Potsdamer Str. 191 (unterhalb der Eisenbahnbrückenböschung) - Stichstr. zur Haus-Nr. 132 bis 138 - Bereich von Haus-Nr. 61 bis 91 (nur ungerade Nr., 4 Blöcke zwischen Hochhaus und S.-Allende-Str.) - Bereich ab Haus-Nr. 7 bis Ringstr. 6 - Stichstr. zur Musikschule und Haus-Nr. 50	
	C	1	X - Bereich von Haus-Nr. 61 bis 91 (nur ungerade Nr., 4 Blöcke zwischen Hochhaus und S.-Allende-Str.), mit Radweg - Bereich ab Haus-Nr. 7 bis Ringstr. 6, mit Radweg	
	A	1	X Stichstr. zur Musikschule und Haus-Nr. 50	X - ab Ruhrstr. bis Gröbener Heide (unterhalb der Eisenbahnbrückenböschung) - ab Zur Ahrensdorfer Heide bis Potsd. Str. 191 (unterhalb der Eisenbahnbrückenböschung) - Stichstr. zur Haus-Nr. 132 bis 138
Rathausstraße	A	1	X	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Rehstraße	A	1		X
Rheinstraße	A	1	X ab Donaustr. bis Neckarstr.	X ab Neckarstr. bis Zur Ahrensdorfer Heide
Ringstraße	C	1	X ausschließlich: - Stichstr. zw. Haus-Nr. 3 u. 15 sowie zw. 23 u. 33a - Nebenstr. ab Haus-Nr. 6 bis 22	X Stichstr. zw. Haus-Nr. 3 u. 15 sowie zw. 23 u. 33a
	A	1	X Nebenstr. ab Haus-Nr. 6 bis 22	
Robert-Koch-Straße	A	1	X einschl. Stichstr. bei Haus-Nr. 5 bis 11 u. 33 bis 49	
Robert-Uhrig-Ring	A	1		X *)
Rosa-Luxemburg-Straße	A	1	X	
Rosenweg	A	1		X
Rotdornweg	A	1		X
Rudolf-Breitscheid-Straße	C	1	X	
Ruhrstraße	A	1		X
Salvador-Allende-Straße	C	1	X incl. Gehweg zu Haus-Nr. 18 als Verbindungsweg zur C.-Zetkin-Str.	
Schulstraße	A	1	X	
Siedlerweg	A	1		X
Siethener Straße	C	14-täglich	X ab Ringstr. bis Ortseingangsschild	
Sputendorfer Weg	A	1		X

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Straße der Jugend	C	1	X ab Brandenburgische Str. - rechte Seite bis Hirschweg, mit Radweg - linke Seite bis Ostverbinder, mit Radweg	
	D	1	X - rechts ab Hirschweg bis Potsdamer Str. - links ab Ostverbinder bis Potsdamer Str. ausschl. Sackgassen ab Haus-Nr. 8 bis Potsdamer Str.	
	B	1	X links ab Haus-Nr. 8 bis Potsdamer Str., Sackgasse	
	A	1	X rechts ab Haus-Nr. 8 b. Potsdamer Str., Sackgasse	
Struveweg	A	1	X bis Werktor incl. Wendeschleife	
Taubenstraße	C	1		X
Theaterstraße	A	1	X	
Theodor-Fontane-Straße	C	1	X ausschl. Stichstr. zur ehem. Rollschuhbahn	
	A	1	X Stichstr. zur ehem. Rollschuhbahn	
Thyrower Weg	A	1	X befestigter Teil ab Siethener Str. bis Haupteingang Friedhof ausschließlich Weg zum Kompostierungsplatz und Kleingartenanlagen Richtung Bahngleise	X Weg zum Kompostierungsplatz und Kleingartenanlagen Richtung Bahngleise X *) ab Haupteingang Friedhof bis Ende Zufahrt Friedhofsverwaltungsgebäude
Toni-Stemmler-Straße	A	1	X	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Treidelweg	A	1		X
Tulpenstraße	A	1		X
Wacholderweg	A	1		X
Waldstraße	A	1		X
Walther-Rathenau-Straße	C	1	X ausschließlich: - Stichstr. bei Haus-Nr. 22, 30, 42, 54 und 62 - Stichstr. bei Haus-Nr. 65a bis 79 - Parallelstück zur W.-Rathenau-Str. (Straße um d. W.-Rathenau-Platz) ab Blumenw. Haus-Nr. 7 und W.-Rathenau-Str. ab Haus-Nr. 5 bis 27 (nur ungerade Haus-Nr. eingeschlossen)	X - Stichstr. bei Haus-Nr. 22, 30, 42, 54 und 62 - Stichstr. bei Haus-Nr. 65a bis 79 X *) Parallelstück zur W.-Rathenau-Str. (Straße um den W.-Rathenau-Platz) ab Blumenw. Haus-Nr. 7 und W.-Rathenau-Str. ab Haus-Nr. 5 bis 27 (nur ungerade Haus-Nr. eingeschlossen)
Werrastraße	A	1		X
Weserstraße	A	1		X
Westverbinder	D	1	X links ab K.-Liebknecht-Str. bis Im Bogen	
	C	1	X rechts ab K.-Liebknecht-Str. bis Im Bogen	
Wilhelm-Busch-Straße	A	1		X
Wieselweg	A	1	X ab Fuchsweg bis Iltisweg	X ab Iltisweg bis Jägerstraße
Zossener Straße	C	14-täglich	X rechts ab Rheinfeldener Allee bis Ortsausgangsschild sowie links ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Beginn Gehweg	
	D	14-täglich	X rechts ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Rheinfeldener Allee und links ab Beginn Gehweg bis Weinbergsweg	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Zur Ahrensdorfer Heide	C	1	X	
			rechts ab Potsdamer Str. bis Ludwigsallee sowie links ab Potsdamer Straße bis Rheinstraße	
	D	1	X	
			links ab Rheinstr. bis Ende Gehweg	
<u>Ludwigsdorf</u>				
(Amalienweg)	A	1		X
Augustastraße	A	1		X
(Helenestraße)	A	1		X
Ludwigsallee	C	1	X	
Luisenstraße	A	1		X
(Moritzweg)	A	1		X
(Wilhelmstraße)	A	1		X
<u>Industriepark</u>				
Adolf-Rohrbach-Straße	B	21-täglich	X	
			rechts ab Graf-von-Zeppelin-Str.	
	A	21-täglich	X	
			links ab Graf-von-Zeppelin-Str.	
Carl-Benz-Straße	D	21-täglich	X	
			links ab Graf-von-Zeppelin-Str.	
	C	21-täglich	X	
			rechts ab Graf-von-Zeppelin-Str.	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Dr.-Ernst-Zimmermann-Straße	B	21-täglich	X rechts ab Graf-von-Zeppelin-Str. bis Werktor	
	A	21-täglich	X links ab Graf-von-Zeppelin-Str. bis Werktor	
Gottlieb-Daimler-Straße	D	21-täglich	X rechts ab G.-v.-Zeppelin-Str. b. Ortsausgangsschild	
	C	21-täglich	X links ab G.-v.-Zeppelin-Str. bis Ortsausgangsschild	
Graf-von-Zeppelin-Straße	D	21-täglich	X links ab Brandenburgische Str.	
	C	21-täglich	X rechts ab Brandenburgische Str.	
Nikolaus-Otto-Straße	B	21-täglich	X rechts ab Kreisverkehr bis G.-Daimler-Str.	
	A	21-täglich	X links ab Kreisverkehr bis G.-Daimler-Str.	
Otto-Lilienthal-Straße	B	21-täglich	X linke Seite Richtung Wald, von Werktor bis Werktor	
	A	21-täglich	X rechte Seite Richtung Graf-von-Zeppelin-Str., von Werktor bis Werktor	
Prof.-Brunolf-Baade-Straße	A	21-täglich	X	
Robert-Bosch-Straße	A	21-täglich	X ab N.-Otto-Str. bis R.-Diesel-Str.	
Rudolf-Diesel-Straße	B	21-täglich	X rechts ab N.-Otto-Str. bis G.-Daimler-Str.	
	A	21-täglich	X links ab N.-Otto-Str. bis G.-Daimler-Str.	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Wilhelm-Maybach-Straße	A	21-täglich	X links ab N.-Otto-Str. bis G.-Daimler-Str.	
	B	21-täglich	X rechts ab N.-Otto-Str. bis G.-Daimler-Str.	
Zum Industriepark	D	21-täglich	X inclusive Kreisverkehr	
<u>PreußenPark</u>				
An den Kiefern	B	21-täglich	X	
Cottbuser Weg	B	1	X	
Gaggenauer Straße	A	1		X *) ausschließlich Gehweg Richtung Spielplatz von Paderborner Ring 65 zur Gaggenauer Str.
Horststraße	A	21-täglich	X ab Löwenbr. Ring bis Beginn Brücke an B101n	
Jüterbogener Straße	A	1		X *)
Löwenbrucher Ring	B	21-täglich	X	
Luckenwalder Straße	A	1		X *) ausschließlich Stichstr. zu Haus-Nr. 9 bis 27
Nuthedamm	B	21-täglich	X ausschließlich Einbahnstraßeninnenseite	
	A	21-täglich	X Einbahnstraßeninnenseite	
Paderborner Ring	B	1	X ausschließlich Gehweg Höhe Haus-Nr. 10 Richtung Bahngleise	
Parkstraße	B	21-täglich	X	
Prenzlauer Straße	A	1		X *)

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Rathenower Weg	A	1		X *) ausschließlich Gehweg zu Haus-Nr. 24 bis 44
Rheinfeldener Allee	A	1	X ab Zossener Str. bis Luckenwalder Str.	X ab Luckenwalder Str. bis Ende der Bebauung
Teltowkehre	B	21-täglich	X ausschließlich Einbahnstraßeninnenseite	
	A	21-täglich	X Einbahnstraßeninnenseite	
(Zum Röhthepfuhl)	B	21-täglich	X	
Zur Hagelschonung	A	21-täglich	X	
<u>BrandenburgPark</u>				
Ahornweg	B	1	X ab Kreisverkehr bis Kurve	
	A	1	X ab Kurve bis Ende	
Kastanienweg	B	1	X ab Kreisverkehr bis Beginn Wendekreis	
	A	1	X Wendekreis	
Lindenweg	B	1	X ab Kreisverkehr einschließlich Abzweigungen	
	A	1	X Abschlussfront der Abzweigungen	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Parkallee	D	1	X - ab Ludwigsfelder Str. Richtung Löwenbrucher Str. inclusive 3 Kreisverkehre bis Einfahrt Tankstelle, linke Seite - ab Ludwigsfelder Str. Richtung Löwenbrucher Str., rechte Seite, alle Abschnitte mit Gehwegen einschließlich 3 Kreisverkehre	
	C	1	X - ab Einfahrt Tankstelle b. Löwenbr. Str., linke Seite - ab Ludwigsfelder Str. Richtung Löwenbrucher Str., rechte Seite, alle Abschnitte ohne Gehwege	
Platanenweg	A	1	X	
Seestraße	B	1	X inclusive Gehweg zur Nussallee	
<u>Ortsteil Genshagen</u>				
Am Bauerndamm	A	1		X ab Dorfstraße bis Ende der Bebauung
Am Schafstall	A	1		X *)
Am Wald	A	1		X *)
Dorfstraße	C	21-täglich	X ab Löwenbrucher Str. links bis Ende der geschlossenen Bebauung	
	A	1		X *) ab Löwenbrucher Straße rechts bis Am Bauerndamm und Anger komplett (Dorfstraße parallel zur Hauptstraße)

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Grüner Weg	A	1		X *) - ab Löwenbrucher Straße bis Ende der Wohngrundstücke - ab Ludwigsfelder Str. bis Ende der Bewaldung
Löwenbrucher Straße	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Dorfstraße	
Ludwigsfelder Straße	C	21-täglich	X ab Am Birkengrund bis Dorfstraße	
Nußallee	A	1		X *) bis Poller vor Geh- und Radweg
Sandberg	A	1		X *)
Steinebergstraße	C	1		X *) ab Dorfstraße bis Zum Storchenhorst
	A	1		X *) ab Storchenhorst bis Ende
Waldblick	A	1		X *)
Waldstraße	A	1		X *)
Zum Storchenhorst	C	1		X *) ab Ludwigsfelder Str. bis Steinebergstraße
	A	1		X *) ab Steinebergstraße bis Ende Anlieger
Zur Waldwiese	A	1		X *)

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>Ortsteil Löwenbruch</u>				
Dorfstraße	C	21-täglich	X gesamte Durchfahrtsstraße von Bebauung Orts- eingang aus Richtung Kerzendorf bis Ortsaus- gangsschild Richtung Genshagen	
	A	1		X Parallelstr. zur Durchfahrtsstr. von Haus-Nr.45 bis Dorfstraße X *) Fortsetzung der Dorfstr. v. d. Kurve Richtg. Osten bis Sperrschild am Abw.-Pumpwerk/ Haus Nr. 23
Weinbergsweg	A	1		X *) ausschl. Stich ab Wendeschleife bis Haus Nr.6
<u>Ortsteil Wietstock</u>				
Dorfstraße	A	1		X *) bis Ende der geschlossenen Bebauung
Groß-Schulzendorfer Straße	D	21-täglich	X rechts ab Winkel bis M.-Wilmersdorfer Weg	
	C	21-täglich	X ab Winkel bis Ortsausgangsschild ausschl. rechts ab Winkel b. Einmündung M.-Wilmersdorfer Weg	
Ludwigsfelder Straße	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Winkel	
Märkisch Wilmersdorfer Weg	A	1		X *) bis Ortsausgangsschild

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Werbener Weg	A	1		X *) bis Ende der geschlossenen Bebauung
Winkel	A	1		X *) bis Ende der geschlossenen Bebauung
<u>Ortsteil Groß Schulzendorf</u>				
Am Hain	A	1		X
Am Kietz	A	1		X
Amselweg	A	1		X
Birkenweg	A	1		X
Blankenfelder Straße	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ortsausgangsschild	
Buchenweg	A	1		X
Dorfaue	A	1		X *) Parallelstr. zur Ludwigsfelder Str. am Dorfanger
Eichenweg	A	1		X
Erlenweg	A	1		X
Finkenweg	A	1		X
Lindenweg	A	1		X
Ludwigsfelder Straße	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Kreuzung	
Morgenweg	A	1		X
Siebkenweg	A	1		X *)
Soldpuhlweg	A	1		X
Starhorstweg	A	1		X
Trebbiner Straße	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ortsausgangsschild	
Winkelweg	A	1		X
Zossener Straße	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ortsausgangsschild	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>Ortsteil Kerzendorf</u>				
Alte Straße	A	1		X *)
Am Berg	A	1		X *) bis Ende der Bebauung
Dorfstraße	A	1		X *)
Gasse	A	1		X *)
Mühlenweg	A	1		X *)
Neue Allee	A	1		X *)
Siethener Weg	A	1		X *) bis Ende der Bebauung
Wietstocker Weg	A	1		X *) bis Ende der Bebauung
<u>Ortsteil Siethen</u>				
Dorfstraße	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ortsausgangsschild	
Ebereschentallee	A	1		X *) bis Einfahrt Sportplatz
Feldweg	A	1		X *)
Grüner Winkel	A	21-täglich	X	
Jütchendorfer Chaussee	A	1		X Stich bei Haus-Nr. 20
Lindenstraße	A	1		X *) bis Ende der Befestigung
Ludwigsfelder Straße	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Kreuzung	
Potsdamer Straße	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Kreuzung	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Seestückeweg	A	21-täglich	X	
Schlossereiweg	A	1		X *)
Trebbiner Straße	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ortsausgangsschild	
Ziegelfichtenweg	A	21-täglich	X	
Zum Wiesenberg	C	21-täglich	X	
<u>Ortsteil Gröben</u>				
Ahrendorfer Weg	A	1		X *)
Am Kietz	A	1		X *)
Am See	A	1		X *)
Buchenweg	A	1		X *)
Dorfstraße	C	1		X *) ab Ortseingangsschild bis Einmündung Am Kietz
	A	1		X *) neben der Ortsdurchfahrt
Kreisstraße K 7232	C	21-täglich	X ab Siedlung Haus-Nr. 8 bis Potsdamer Straße	
Potsdamer Straße	C	1		X *) ab Ortseingangsschild bis Dorfstraße
Priestersteig	A	1		X
Uppstallweg	A	1		X ab Dorfstraße bis Bebauungsgrenze

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<u>Ortsteil Jütchendorf</u>				
Lindenstraße	C	21-täglich	X vom Ortseingangsschild aus Richtung Siethen bis zur Brücke	
<u>Ortsteil Schiaß</u>				
Seestraße	C	21-täglich	X ab Bebauung aus Richtung Jütchendorf bis zum Ortsausgangsschild	
Stich mit Wendeschleife	A	1		X
Stich zu Haus-Nr. 6b u. 7b	A	1		X
<u>Ortsteil Mietgendorf</u>				
Zufahrtsstraße von der L 793	A	21-täglich	X ab Landstraße L 793 bis zum Ort	
Ringstraße	A	1		X *)

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I. S. 231) jeweils beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 30.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der anliegenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigsfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege sowie Immissionsschutzanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert, der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der
 - a) Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteine,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Radwege,
 - e) Gehwege,
 - f) gemeinsamer Geh- und Radwege,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,

- k) unselbständige Grünanlagen
 - l) verkehrsberuhigte Bereiche
 - m) Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind
4. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke und Fahrradständer, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn. Stellt die Fahrbahn keine beitragspflichtige Maßnahme dar, gehören die Bordsteine zu der Teileinrichtung, die als nächste der Fahrbahn zugewandt ist, Schutz- und Stützmauern zu der Teileinrichtung, der sie direkt dienen, einzelne Bäume, Grünbereiche und dergleichen zu der Anlage, zu deren Gestaltung sie gehören.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- 1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach den §§ 5 - 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach den Abs. 3) bis 3c) anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
g) verkehrsberuhigte Bereiche	-	10,00 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	45 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	45 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	55 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	45 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	20 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 3,10 m	35 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	20 v.H.

(4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Für Senkrecht- oder Schrägparkflächen beträgt die zusätzliche anrechenbare Breite 5,50 m.

- (5) Für die Baumaßnahme in der Arthur-Ladwig-Straße, Abschnitt zwischen der Ernst-Thälmann- und Rudolf-Breitscheid-Straße, wird abweichend vom Abs. 3) der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Straßenentwässerung, Grünanlagen, Stellplätze und Beleuchtung auf 60% festgesetzt. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn wird auf 6,00 m, die Breite der Parkplätze auf 2,50 m und die Breite der Grünanlage auf 9,00 m festgesetzt.
- (6) Bei den in Abs. 3) bis 3c) genannten Baugebieten handelt es sich um beplante (§ 30 BauGB) wie unbeplante Gebiete (§§ 33, 34 BauGB); die in den Nr. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind über die in Abs. 3 bis 3c) festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.
- (7) Wenn bei einer öffentlichen Anlage kein Radweg gebaut wird, sind die Kosten des Sicherheitsstreifens der Teileinrichtung zuzuordnen, für den er bestimmt ist.
- (8) Im Sinne der Absätze 3) bis 3c) gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
- (9) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3) bis 3c), 7 und 8) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3) bis 3c) nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3) bis 3c) ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (10) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3) bis 3c) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (11) Für Anlagen, die in Absatz 3) bis 3c) nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen bestimmen.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 4) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
 - f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,
 - g) 2,5 bei einer Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen,
 - h) 2,75 bei einer Bebaubarkeit mit acht Vollgeschossen.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 4 bestimmten Flächen – bei Grundstücken
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
2. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 und 4), wenn
- a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
 - b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
 - b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
 - c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren:

- 1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengebäude i.V.m. Friedhöfen, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
- a) 0,017, bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
 - b) 0,034, bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
 - c) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengebäude i.V.m. Friedhöfen, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten)
 - d) 1,0, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)
 - e) 1,5, wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert zu veranlagen.

§ 9

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage mit gleichartiger Erschließungsfunktion erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsamen Rad- und Gehweg,
5. Parkflächen,
6. Haltebucht (Busspur),
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 11

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 05.04.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 05.04.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer beabsichtigten Einziehung im Ortsteil Löwenbruch

Es ist beabsichtigt, Teilflächen der Flurstücke 283, 89/1 und 289 der Flur 2 der Gemarkung Löwenbruch einzuziehen.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Flächen liegt während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bauverwaltung, Zimmer 2.17, in den nächsten 3 Monaten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) wird damit Gelegenheit zu Einwendungen gegeben.

Ludwigsfelde, 05.04.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges (Bau-km 0+000 bis 0+284.600, Achse 1) und Radweg (Bau-km 0+422.882, Achse 1) entlang der L 76 zwischen Teltow und Birkenhain in den Gemarkungen der Stadt Teltow, der Stadt Ludwigsfelde und der Gemeinde Großbeeren

Das Brandenburgische Straßenbauamt Wünsdorf hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG¹ in Verbindung mit VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Genshagen beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

19.04.2004 bis 18.05. 2004

während der Dienststunden von sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Zimmer 2.01, Raushausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde wie folgt zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 01.06.2004 beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahlewitz-Hoppegarten (Telefon: 03342/355-0, Fax: 03342/355 666 oder 03342/355 170) oder bei der Stadt Ludwigsfelde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg, Hennig-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹ entsprechend.

¹ Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I Nr. 12

² Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 26.02.1993 (GVBl. I S. 26) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1998 (GVBl. I S. 178)

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

Ludwigsfelde, 05.04.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat am 30.03.2004 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ in der Fassung vom 16.02.2004 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des neuen Schwimm- und Gesundheitszentrum Ludwigsfelde geschaffen werden. Es ist beabsichtigt, auf einer im weiteren Zentrumsbereich Ludwigsfeldes befindlichen Fläche von ca. 5,7 ha im Außenbereich Rutschen und Liegewiesen, ein Saunadorf sowie die erforderlichen Stellplätze entstehen zu lassen. In einem geplanten Gebäude sollen neben einem 25 m Sportbecken auch mehrere Thermalbecken, Innensaunen und ein Wellnessbereich untergebracht werden.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ ist in der Anlage in einer Übersichtskarte – Lageplan vom 31.03.2004 dargestellt.

Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf sowie die Begründung dazu liegen für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Für den Bebauungsplan wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Auslegungszeitraum: 14.04.2004.2004 bis einschließlich 14.05.2004

Auslegungsort: Auslegungsraum des Sachgebietes Bauleitplanung im Rathaus Ludwigsfelde; Rathausstraße 3; 2. Obergeschoss; Zimmer 2.24

Auslegungszeiten:

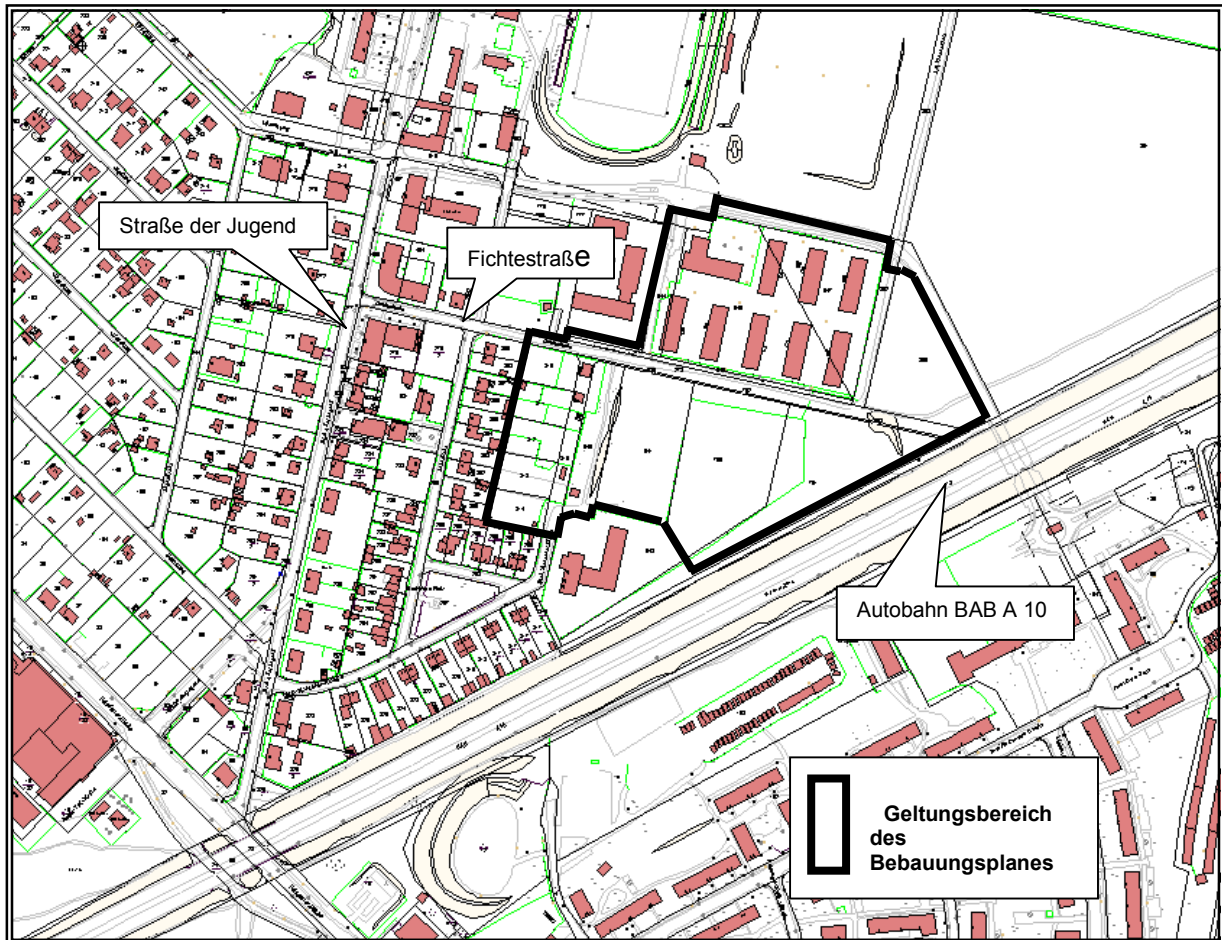
Montag	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Während der Auslegung können Anregungen von jedermann schriftlich oder bei der angegebenen Stelle zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über die Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in einer öffentlichen Sitzung. Das Ergebnis der Behandlung der Anregungen wird schriftlich mitgeteilt.

Ludwigsfelde, 05.04.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister



Stadt Ludwigsfelde
Rathausstraße 3,
14974 Ludwigsfelde

SG Bauleitplanung

Kartengrundlage: Stadtkarte

Lage: Fichtestraße /

Ostverbinder

Maßstab: ohne Maßstab

Gemarkung: Ludwigsfelde

Flur: 3
diverse

Flurstücke:

Bezeichnung : Lageplan – Bebauungsplan Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“

Datum 31.03.2004

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat IV
Kataster- und Vermessungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Die Liegenschaftskarten der

Gemarkung	Gröben Flur 1 – 6
Gemarkung	Wietstock Flur 1 – 3
Gemarkung	Jütchendorf Flur 1 – 3

wurden erneuert und werden künftig als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
im Maßstab 1:1000 geführt.

Weiterhin werden für die Gemarkung Jütchendorf die Ergebnisse der Katastererneuerung
bezüglich der Auflösung aller Überhakenflurstücke in der Flur 1 - 3 durch Offenlegung des
Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) bekanntgegeben.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im
Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG) vom 28.11.1991 in der
Fassung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S.2) ist die Neueinrichtung und Fortführung des
Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzern- und Erbbauberechtigten bekanntzugeben. Bei
Neueinrichtung und umfangreichen Fortführungen kann die Bekanntgabe nach § 12 Abs. 4
VermLiegG durch Offenlegung erfolgen.

**Die Offenlegung erfolgt beim Landkreis Teltow - Fläming im Kataster- und Vermessungsamt,
14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Raum C - 7- 2- 11, in der Zeit**

vom 19. April 2004 bis 18. Mai 2004 zu folgenden Dienststunden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	: 9.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine telefonische Anmeldung unter der
Rufnummer 03371/ 6084274 (Herr Gorowski) notwendig.

Die Automatisierte Liegenschaftskarte gilt als von Ihnen anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats
nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift
einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden
sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Trendelkamp
Amtsleiter